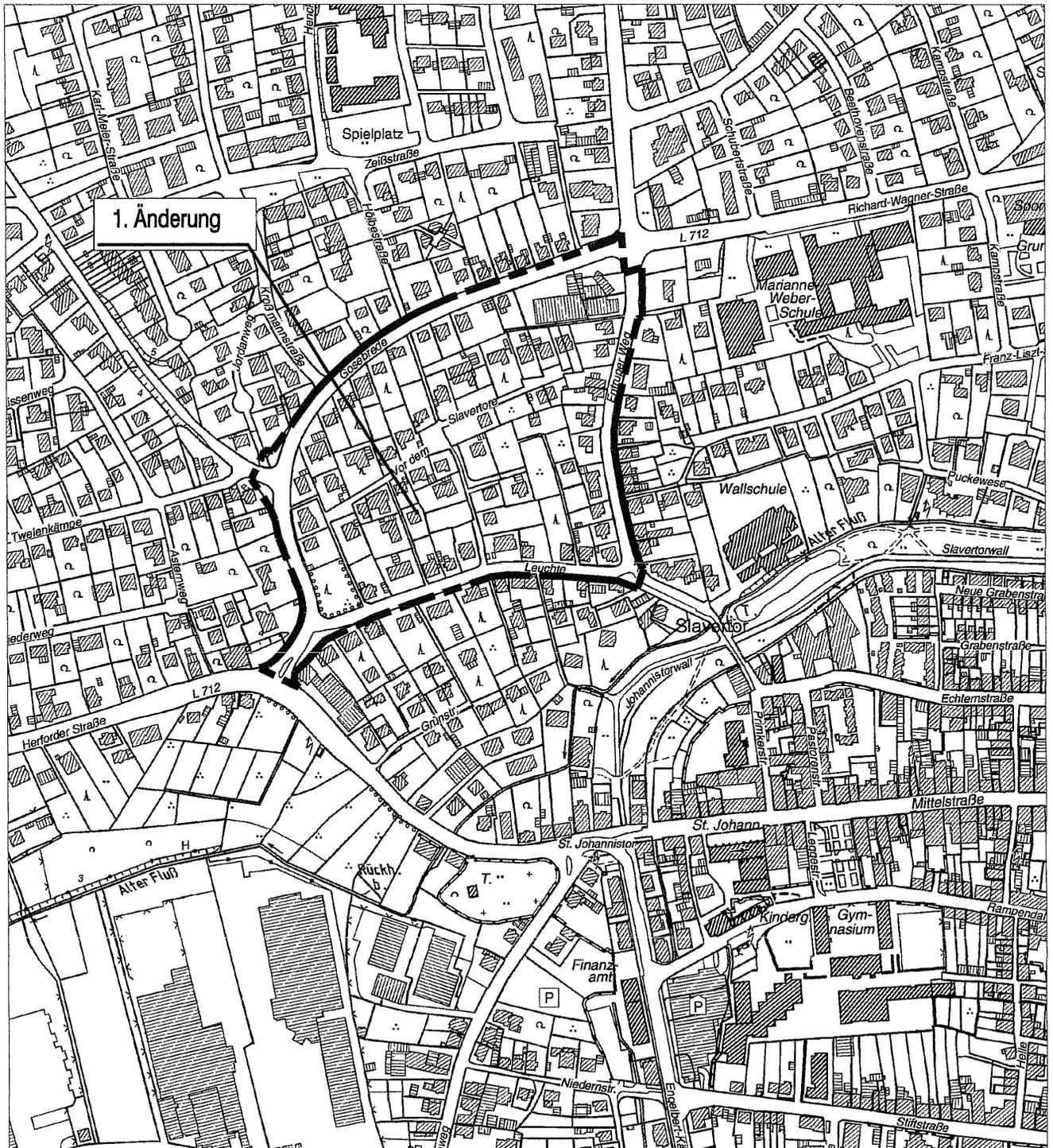




Bebauungsplan Nr. 26 01.06 "Auf der Leuchte"

1. Änderung

Begründung



Alte Hansestadt Lemgo

Bebauungsplan Nr. 26 01.06 „Auf der Leuchte“ 1. Änderung

Stadtteil Lemgo-Mitte

Begründung

gem. § 9 (8) BauGB

A. Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen

B. Umweltbericht

1. Ausfertigung

Erstellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem
Planungsamt der Alten Hansestadt Lemgo

Planverfasser:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax. 22679

e-mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsübersicht

A.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen

	Seite
<u>1. Anlass der Planung</u>	5
<u>2. Räumlicher Geltungsbereich</u>	5
<u>3. Übergeordnete Vorgaben</u>	7
3.1 Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung; bestehendes Planungsrecht	7
3.2 Landschaftsplan	8
3.3 Sonstige Vorgaben	8
<u>4. Städtebauliche Bestandsaufnahme</u>	8
<u>5. Planung</u>	8
5.1 Städtebauliche Konzeption / Verkehrliche Erschließung	8
5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen	9
5.2.1 Maß der baulichen Nutzung	9
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	10
5.3 Auswirkungen der Planung	10
5.3.1 Belange des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes	10
5.3.2 Belange des Immissionsschutzes / des Klimas	10
5.3.3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes	11
5.3.4 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	11
5.3.5 Belange der sozialen und technischen Infrastruktur	12

B. Umweltbericht

Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

	Seite
<u>0</u> <u>Allgemeine Vorbemerkungen</u>	14
<u>1</u> <u>Vorhaben- / Planungsbeschreibung</u>	15
1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplanes	15
1.2 Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung	15
1.3 Bedarf an Grund und Boden	15
<u>2</u> <u>Standortbeschreibung</u>	16
2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	16
<u>3</u> <u>Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes</u>	16
3.1 Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne	16
<u>4</u> <u>Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt</u>	17
4.1 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	17
<u>5</u> <u>Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung</u>	17
5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf ...	18
5.1.1 ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	18
5.1.2 ... Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	18
5.1.3 ... Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	19
5.1.4 ... Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
5.1.5 ... die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
5.1.6 ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
5.1.7 ... die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	20
5.1.8 ... die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind	20
5.1.9 ... die Wechselwirkungen zwischen den Belangen 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4	20
5.1.10 ... die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung	20
5.1.11 ... die Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB	21

<u>6</u>	<u>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</u>	21
6.1	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung	21
6.2	Technische Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes	21
6.3	Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern	21
<u>7</u>	<u>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes</u>	22
<u>8</u>	<u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben</u>	22
<u>9</u>	<u>Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens</u>	22
9.1	Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB	23
<u>10</u>	<u>Zusammenfassung</u>	23

Anlage

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB
(Wird nach dem Satzungsbeschluss erstellt)

A.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen

1 Anlass der Planung

Anlass der Änderungsplanung ist die abschließende bauplanungsrechtliche Festsetzung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsflächen als Grundlage für die Ausbauplanung des Straßen-, Fuß- und Radwegebaus.

Gleichzeitig sollen die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen an die in der Örtlichkeit vorhandenen baulichen Anlagen angepasst werden, da teilweise Gebäude außerhalb dieser Flächen errichtet wurden.

Die in dem Änderungsbereich zurzeit festgesetzten Verkehrsflächen entsprechen nicht den tatsächlichen Erschließungsansprüchen für das Gebiet und sind hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und Ausbaubreite neu festzusetzen.

Die Festsetzungen zur zulässigen Art (Wohngebiete) und zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung sollen nicht verändert werden.

Mit der Änderungsplanung, die sich ausschließlich auf einen bereits besiedelten und überwiegend bebauten Bereich im Lemgoer Stadtgebiet bezieht, werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, da mit der Änderungsplanung keine über die bislang bestehenden Bebauungsmöglichkeiten hinausgehende Baurechte geschaffen werden.

Aufgrund der Änderungsplanung, die mit der teilweisen Neufestsetzung von Verkehrsflächen die Grundzüge der städtebaulichen Planung formal berührt, ist ein förmliches Planänderungsverfahren gemäß § 1 (8) Baugesetzbuch durchzuführen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.06 „Auf der Leuchte“ liegt in der Gemarkung Lemgo, Flur 5. Das Gebiet der Planung ist räumlich begrenzt

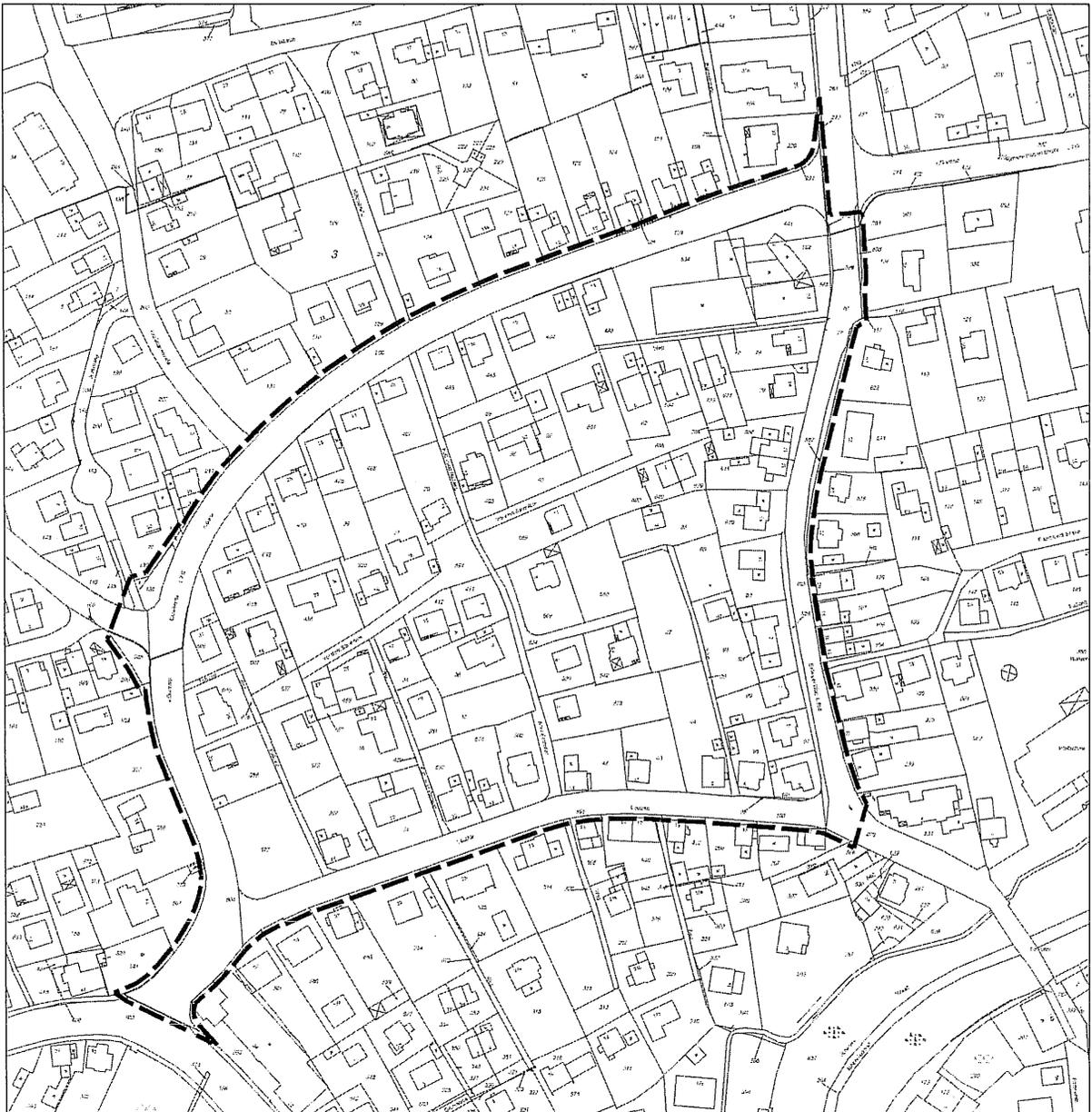
- im Norden: durch die Nordseite der „Gosebrede“ (L 712),
- im Osten: durch die Ostseite des „Entruper Weges“ (L 958),
- im Süden: durch die Südseite der „Leuchte“,
- im Westen: durch die Westseite der „Gosebrede“ (L 712).

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 7,1 ha.

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 10.000)



Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich (nicht maßstäblich)



3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung; bestehendes Planungsrecht

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Dieses gilt auch für die angrenzenden Siedlungsbereiche.

Im Flächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Diese Darstellung erfolgt auch für die bebauten Bereiche nördlich und südlich des Plangebietes.

Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8 (2) BauGB wird auf der Grundlage der vorhandenen Darstellungen weiterhin Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan Nr. 26 01.06 „Auf der Leuchte“ hat seine Satzungskraft am 27. September 1971 erlangt.

3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

3.3 Sonstige Vorgaben

Für die Bauleitplanung sind keine sonstigen Vorgaben bekannt.

4 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Das Plangebiet / der Änderungsbereich liegt in der Innenstadt Lemgos, am Rande der historischen Altstadt.

Das Gebiet ist zum überwiegenden Teil bereits bebaut. Nur im Osten, wo die Erschließungsvoraussetzungen für eine Bebauung noch nicht geschaffen sind, befinden sich freie Baugrundstücke, die jedoch bauplanungsrechtlich für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet sind.

Die Baugrundstücke sind zu Wohnbauzwecken genutzt. Die Bebauung ist gemäß der getroffenen Festsetzungen ein- bis zweigeschossig und überwiegend mit geneigten Dächern errichtet. Die Grundstücke weisen neben der Bebauung vielfach Zier- und Nutzgärten auf.

Im Nordosten des Änderungsbereiches befindet sich ein Autohandel, der zu der benachbarten Wohnbebauung aber keinen Konflikt darstellt.

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt einerseits direkt durch die umgebenden Straßen („Leuchte“, „Gosebrede“ und „Entruper Weg“) und andererseits durch die auf die „Leuchte“ mündenden inneren Erschließungswege („Vor dem Slavertore“ / „Alter Kirchpfad“). Zudem befinden sich in dem Plangebiet separate Fuß- und Radwege, die eine Querung von Norden nach Süden sowie eine Verbindung nach Westen darstellen.

5 Planung

5.1 Städtebauliche Konzeption / Verkehrliche Erschließung

Das städtebauliche Konzept für den Änderungsbereich wird gegenüber der vorhandenen Struktur nicht verändert. Ebenso bleibt das Erschließungssystem mit den Straßenverkehrsflächen und den Fuß- und Radwegen prinzipiell erhalten.

Zentrales Gerüst der Erschließung bleiben die umgebenden Straßenverkehrsflächen. Für die Erschließung des Innenbereiches steht weiterhin der „Alte Kirchpfad“ mit seinem Anschluss an die „Leuchte“ im Süden des Änderungsbereiches zur Verfügung. Die Erschließung des östlichen und westlichen Teiles des Innenbereiches erfolgt über die Straße „Vor dem Slavertor“. Beide Straßen sind entsprechend ihrer Funktion als Anliegerstraße verkehrstechnisch auszubauen: Der „Alte Kirchpfad“ mit einer Breite von 5,00 m und die Straße „Vor dem Slavertor“ mit 5,50 m im Westen und 5,00 m im Osten. Am Ende dieser Straße sind jeweils Wendebereiche vorgesehen, die eine Befahrbarkeit für Entsorgungsfahrzeuge zulassen. Die Verkehrsflächenbreiten entsprechen somit prinzipiell der Breite der festgesetzten Flächen in dem Ursprungsbebauungsplan.

Im Fall des „Alten Kirchpfades“ wird die Verkehrsflächenbreite auf der Ostseite um 2,50 m gegenüber der ursprünglich festgesetzten Breite von 7,50 m zurückgenommen und die angrenzende überbaubare Grundstücksfläche hier entsprechend nach Westen erweitert.

Die übrigen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bleiben im Wesentlichen unverändert. Lediglich im Bereich der im Plangebiet vorhandenen und in ihrer Lage nunmehr festzusetzenden Fuß-/ Radwege von der Straße „Vor dem Slavertor“ in Richtung Süden mit Einmündung in die Straße „Leuchte“ sind die Baufenster zu unterbrechen. Zudem erfolgt eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen dort, wo Abweichungen zwischen den Ursprungsfestsetzungen und der vorhandenen / realisierten Bebauung festzustellen ist.

Zwischen der östlichen Verlängerung der Straße „Vor dem Slavertor“ und der Straße „Leuchte“ im Süden wird eine weitere innere Erschließungsstraße nach Osten vorgesehen. Diese ist bereits Inhalt des Ursprungsbebauungsplanes, jedoch bis heute nicht zur Ausführung gekommen. Diese Erschließung soll in einer Breite von 4,00 m errichtet werden. Die Straße endet in einem Wendehammer und erfüllt einen Raumbedarf der z.B. einen PKW-Begegnungsverkehr bei verminderter Geschwindigkeit (≤ 40 km/h) zulässt.

Es erfolgen ergänzend Festsetzungen von Zu- und Abfahrts- bzw. Zu- und Abgangsverboten an Teilen der Fuß- und Radwege, um bei den betreffenden Fällen eine Doppelererschließung durch den Anschluss des jeweiligen Baugrundstückes an mehr als eine Verkehrsfläche zu vermeiden. Dieses geschieht überall dort, wo nicht durch die heutige Erschließungssituation im Einzelfall zwingend eine „Mehrfacherschließung“ beizubehalten ist.

Außerdem wird für Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radwege) teilweise bestimmt, dass diese für den Anliegerverkehr befahrbar sind und somit eine Erschließungsfunktion für den Individualverkehr erfüllen (Fahrrecht).

5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Nutzung im Plangebiet ist durch Wohnbebauung bereits geprägt. Aus diesem Grund wird hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung weiterhin die Festsetzung von

„Reinem Wohngebiet“ gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und „Allgemeinem Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO getroffen.

Innerhalb der Baugebiete sind die nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auf der Grundlage des § 1 (6) BauNVO allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im Allgemeinen gewahrt bleibt.

Mit der Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung wird der Festsetzung im Ursprungs-Bebauungsplan weiterhin entsprochen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist für die Bebauung eine offene Bauweise mit einer maximalen Ein- bis Zweigeschossigkeit festgesetzt. Lediglich im Nordosten des Plangebietes wird aufgrund der exponierten Situation im Kreuzungsbereich „Gosenbreite“ / „Entrupper Weg“ eine Dreigeschossigkeit toleriert.

Die zulässige Grundflächenzahl bzw. Geschossflächenzahl wird entsprechend der zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO mit 0,4 bzw. 1,2 festgesetzt.

Mit der Festsetzung zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung wird der Festsetzung im Ursprungs-Bebauungsplan weiterhin entsprochen.

5.3 Auswirkungen der Planung

5.3.1 Belange des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes

In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden. Im Altlastenverzeichnis des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz Minden sind nach hiesigem Kenntnisstand keine entsprechenden Flächen verzeichnet.

Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt bzw. ein Verdacht auf deren Vorhandensein ist nicht gegeben.

Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes vorhanden.

Die Bodenversiegelung wird in dem bereits baulich genutzten Bereich auf das zulässige Maß für Wohngebiete beschränkt.

Vorrangig andere, für den Nutzungszweck in Frage kommende Flächen, sind vor dem Hintergrund der Änderungsplanung in einer bereits zu Siedlungszwecken genutzten Fläche ohne Belang für die Planung.

Belange des Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Natürliche oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5.3.2 Belange des Immissionsschutzes / des Klimas

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine emittierenden Betriebe, zu denen bauleitplanerisch Abstände der geplanten Wohnbebauung zu berücksichtigen wären.

Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung durch Lärm der umgebenden Hauptverkehrsstraßen.

Da mit der Änderungsplanung keine Veränderung der vorhandenen örtlichen Situation im Verhältnis der vorhandenen wohngenutzten Immissionsorte und der Straßen als Emissionsbänder erfolgt und somit durch die Änderungsplanung kein planerischer Konflikt konstruiert wird, kann auf die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden.

Zwar ist die Bauleitplanung gehalten, offensichtliche Probleme zu lösen. Da ein aktiver Lärmschutz (Wand / Wall) aufgrund der örtlichen Situation (Erschließung der Grundstücke) nicht errichtet werden kann, besteht für den Plangeber (Alte Hansestadt Lemgo) keine Verpflichtung (und Möglichkeit), diesen Konflikt zu lösen. Dieses auch, da der bestehende Konflikt nicht durch den Bebauungsplan neu geschaffen wird.

Für die Gebäude, an denen die Werte für gesundes Wohnen nach TA Lärm überschritten werden sollten, besteht vom Grundsatz her ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Baulastträger der Landesstraßen, jedoch nicht gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo.

Die Lärmbelastung gilt für den derzeitigen örtlich vorhandenen Zustand ebenso wie für den Planungsfall. Aufgrund der Verkehrsbelastung entlang der Landesstraßen „Gosenbreite“ und „Entruper Weg“ ist für das Plangebiet nach überschlägiger Berechnung gemäß RLS-90 von Immissionspegeln von unter bis 55/45 dB(A) tags/nachts auszugehen, im Bestand entlang der Straßen bis 65/55 dB(A) tags/nachts bzw. bis 70 dB(A) tags.

Innerhalb des Plangebietes liegen somit „rückwärtig“ überwiegend wohngebietstypische Lärmbelastungen vor. Für die Bebauung entlang der Straßen werden formal Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, um den Ansprüchen an gesunde Wohnverhältnisse zu genügen.

Das Plangebiet befindet sich in einem stadtklimatisch innerstädtischen Bereich. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der dichten Bebauung werden die Belüftung sowie die Windgeschwindigkeit in dem Stadtraum unabhängig von dem Plangebiet reduziert.

Das Plangebiet gehört zu einem „Stadt-Klimatop“, welches gekennzeichnet ist durch starke Veränderungen aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland und der Ausbildung von Wärmeinseln.

Durch die Planung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der heutigen Feststellung der Klimafunktion.

Mit der 22. BImSchV werden zwar Konzentrationswerte für bestimmte Luftverunreinigungen (Stickstoffdioxid, Ruß, Benzol, Feinstaub) festgelegt. Diese Werte gelten als Orientierungswerte bei der Abschätzung gesundheitlicher Risiken durch Kfz-bedingte Schadstoffe. In der Praxis wird ein Erreichen dieser Werte bei einem Verkehrsaufkommen von dauerhaft über 20.000 Kfz/DTV angenommen. Mit den vorliegenden Verkehrsbelastungszahlen wird dieser Wert nicht erreicht bzw. überschritten. Maßnahmen zur Abwehr von Luftverunreinigungen sind in dem bebauten Bereich nicht durchführbar.

5.3.3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Mit dem Plangebiet liegt eine Fläche vor, die durch Überbauung bzw. Stellplatzfläche im Rahmen der Wohngebiete teilweise versiegelt ist.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

5.3.4 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege innerhalb des Plangebietes sind nicht erforderlich.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis für das Verhalten im Falle von Bodenfunden aufgenommen.

5.3.5 Belange der sozialen und technischen Infrastruktur

Aus heutiger Sicht ergeben sich durch die Planung keine Anforderungen an die Infrastrukturplanung (Kindertagesplätze, Grundschulbedarf, Spielplatzbedarf).

Belange der sozialen Infrastruktur sind von der Änderungsplanung nicht berührt.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist ausreichend bzw. entsprechend in dem Plangebiet zu ergänzen.

Der Anschluss der Baugrundstücke an die zentrale Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist technisch möglich. Die Kapazitäten und die Dimensionierung der Netze sind nach heutigem Kenntnisstand ausreichend. Die Entwässerung soll innerhalb der vorhandenen Kanalisation erfolgen.

Nach § 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch der Schutz des Wassers. Durch § 51 a Landeswassergesetz ist eine gesetzliche Grundpflicht zur Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer festgeschrieben (ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung). Damit soll gewährleistet werden, Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, wenn es unbelastet ist und die örtlichen hydrogeologischen Bedingungen eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung auf Dauer ermöglichen.

Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a Landeswassergesetz (LWG) entfällt, da eine vor dem 1.7.1995 genehmigte Kanalnetzplanung vorliegt und das Plangebiet bereits vor dem 1.1.1996 bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

Auf der Grundlage von Bodenkarten und Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich sein wird. Das Niederschlagswasser ist daher zusammen mit dem Schmutzwasser der Kanalisation zuzuführen. Im Plangebiet sind ausschließlich Mischwasserkanäle vorhanden.

Bei den Grundstücken im Innenbereich westlich des „Alten Kirchpfades“ liegen laut Akteneinsicht viele private Erschließungen vor, da in diesem Bereich in der Straße „Vor dem Slavertore“ keine Kanalisation vorhanden ist. So sind mehrere private Hinterlieger-Erschließungen vorhanden, die teilweise im öffentlichen Bereich liegen. Außerdem ist ein Privatkanal im öffentlichen Bereich vorhanden, über den 5 Grundstücke in den Mischwasserkanal „Leuchte“ entwässern. Diese Situation kann zu gegebener Zeit durch Erweiterung der öffentlichen Mischwasserkanalisation entzerrt werden.

Im östlich des „Alten Kirchpfades“ gelegenen Bereich des Plangebietes sind einige unbebaute Grundstücke vorhanden, für deren Erschließung eventuell eine Erweiterung der öffentlichen Kanalisation erforderlich wird. Diese könnten im Rahmen der Sanierung der Kanalisation „Leuchte“ erfolgen, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept für das Jahr 2013 vorgesehen ist. Im Zuge dieser Maßnahme soll auch der in der östlichen Wegeparzelle vorhandene Stichkanal saniert werden.

Eine satzungsgemäße Anbindung der Flurstücke 44,47 und 610 an den im Stichweg vorhandenen Mischwasserkanal ist aber auch schon zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Das Plangebiet ist an die vorhandene städtische Müllabfuhr angeschlossen.

Es werden durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur erwartet.

Lemgo, den *14.09.2006*

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister


.....
(Dr. Austermann)

